

Aktuelle Entwicklungen im Forst- und Jagdrecht

Inhalt

- ▶ Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung Jagdrecht

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben: Änderung AEG

§ 24 Schutzmaßnahmen

(1) Das den Schienenweg betreibende **Eisenbahninfrastrukturunternehmen** ist **verpflichtet, Beeinträchtigungen der Sicherheit** des Schienenverkehrs, die **durch Anpflanzungen**, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene bauliche Anlagen entstehen, **abzuwehren**.

(2) Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden, wenn sie die Sicherheit des Schienenverkehrs beeinträchtigen. Bei Anpflanzungen kann sich eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Schienenverkehrs insbesondere **aufgrund des Standorts**, der Bewurzelung, des Gesundheitszustands, der Wuchsform, **der Höhe** oder der Sichtbeeinträchtigung ergeben. Sind Anpflanzungen oder bauliche Anlagen nach Satz 1 bereits vorhanden, haben die **Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden**. Der Naturschutz ist zu beachten.

Verhältnis zur Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümer?

Beeinträchtigung/Abwehr bloß aufgrund Standort oder Höhe erscheint bedenklich

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben: Änderung AEG

§ 24 Schutzmaßnahmen

(3) (Duldungspflicht bzgl. Errichtung vorübergehender Einrichtungen)

(4) Das den Schienenweg betreibende Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern und Besitzern die Beseitigung von Anpflanzungen oder anderen Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder die Errichtung vorübergehender Einrichtungen nach Absatz 3 **mindestens 14 Tage vor** der Beseitigung oder der Errichtung **schriftlich anzuzeigen**, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Die **Eigentümer** sind berechtigt, die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen **selbst durchzuführen**.

(5) Das **Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat** den Eigentümern oder Besitzern die durch Schutzmaßnahmen nach den **Absätzen 2 und 3** verursachten **Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen**.

Streitpotential: Höhe und Stichtag des Schadens

Streitpotential: Fehlender Verweis bzgl. Aufwendungs- u. Schadenersatz auf Abs. 4

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben: Änderung AEG

§ 24 Schutzmaßnahmen

(7) Gefahren im Sinne von § 12 des Bundeswaldgesetzes sind auch Gefahren, die von Waldbäumen, insbesondere durch Astbruch oder umstürzende Gehölzbestandteile, für Eisenbahninfrastrukturanlagen ausgehen.

[§ 12 BWaldG

*(1) Wald kann **zu Schutzwald erklärt werden**, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.*

...

*(4) **Das Nähere regeln die Länder**. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, **bestimmte Maßnahmen** im Schutzwald **zu unterlassen oder durchzuführen**.]*

Abs. 7 ermöglicht es, betroffene Waldflächen zu Schutzwald zu erklären.

Daran anknüpfend sind landesrechtlich weitergehende Vorgaben möglich.

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben: Waldklimawandelfolgegesetz

Hintergrund:

- aktuell erhebliche Waldschäden und schadensbedingte Freiflächen
- erwartete Erwärmung bis zum Jahr 2100 um 3,0 – 4,5 °C wird gravierende Auswirkungen auf den Wald haben

Handlungsfelder:

- Wiederaufforstung u. Waldumbau (**welche Baumarten?, Fristen, Fördermittel, FoVG**)
- Waldmonitoring u. -schutz (Feuer, Sturm, Insekten, Pilze, etc.) (**Wer? > Satellitentechnik**)
- Risikomanagement
- Pflanzenschutzgesetz (**zugelassene Präparate u. Einsatz, Bsp. Nonne Brandenburg**)
- Holztransport u. längerfristige Lagermöglichkeiten für Holz (Nasslager)
- ForstSchAusglG (**Marktentlastung u. steuerliche Vergünstigungen**)
- Holzverwendung

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

OVG B-Bbg, Beschl. v. 05.03.2019 – 11 S 73/18

Betretungsrecht: Befahren von Wald mit neuartigen Fahrzeugen, hier Segways

§ 14 BWaldG Betreten des Waldes

*(1) Das **Betreten** des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.*

*(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und **andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen**.*

Segways sind als Kfz einzustufen. Befahren des Waldes mit Kfz ist keine gleichgestellte Benutzungsart und idR landesrechtlich untersagt.

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

LG Aachen, Urt. v. 15.01.2019 – 12 O 124/18

- **Kein Schadenersatz/Schmerzensgeld wg. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (VSP) für Mountainbikeunfall auf Wanderweg**
- **Anlage zur Hangsicherung ist walddtypische Gefahr**
 - > VSP besteht nicht für walddtypische sondern nur für atypische Gefahren
 - > atypische Gefahren sind insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss
 - > streitgegenständliche Hangsicherung ist in der Art der Bewirtschaftung als Wanderweg begründet und daher walddtypische Gefahr; zudem war sie hinreichend erkennbar

Kritik: Die Hangsicherung stellt eine bauliche Anlage dar. Deren Einordnung als walddtypische Gefahr ist systemwidrig.

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

OLG Brandenburg, Urt. v. 17.07.2019 – 7 U 39/18

Sorgfaltsanforderungen an Forstarbeiter und Maßstab für grobe Fahrlässigkeit bestimmen sich nach UVV

- > Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Handelnde die geltenden Sorgfaltsanforderungen in besonders schwerem Maß verletzt, schon ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen
- > erhebliches Abweichen vom Regelwerk (hier UVV) = grob fahrlässig
- > gleichzeitiger, eigener Regelwerksverstoß des Geschädigten begründet Mitverschulden

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

OVG Lüneburg, Urt. v. 21.09.2018 – 10 LA 51/18

Anforderungen an Parkanlagen i.S.d. § 2 Abs. 3 BWaldG

§ 2 Wald

...

*(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie **zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen** vom Waldbegriff ausnehmen.*

Voraussetzungen:

- > unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu baulichen Anlagen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
- > überwiegend an gartenbaulichen Gesichtspunkten orientierte Gestaltung und dementsprechende Unterhaltung

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

OVG Lüneburg, Urt. v. 21.09.2018 – 10 LA 50/18

Erhebliche wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzer an Waldumwandlung

> Nur wenn Versagung der Umwandlung zu einer weitgehenden Aushöhlung und Entwertung der Eigentümerstellung führen würde.

Verhältnis Wiederaufforstungsanordnung ./.. nachträgliche Umwandlungsgenehmigung

> Wiederaufforstungsanordnung ist Regelfall bei illegaler Umwandlung; die nachträgliche Genehmigung der Waldumwandlung kommt demgegenüber nur in atypischen Fällen in Betracht.

Kritik: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet die vorrangige Prüfung und ggf. nachträgliche Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung.

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17, C-294/17

- > „Normale landwirtschaftliche Tätigkeit“ (hier Weidenlassen von Vieh, Ausbringen von Düngemitteln) kann ein FFH-verträglichkeitsprüfungspflichtiges Projekt sein.
- > Der Projektbegriff ist rein wirkungsbezogen zu verstehen (die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets genügt).
- > Nicht verträglichkeitsprüfungspflichtig können „wiederkehrende Tätigkeiten“ sein, die bereits vor Inkrafttreten der FFH-RL nach nationalem Recht gestattet waren.
- > Eine „wiederkehrende Tätigkeit“ ist eine einheitliche Maßnahme, die einen gemeinsamen Zweck verfolgt und am selben Ort unter denselben Umständen fortgesetzt wird.

Aktuelle Rechtsprechung Forstrecht

Folgerungen:

- auch jede „normale“ forstwirtschaftliche Tätigkeit kann ein Projekt i.S.d. FFH-RL sein, wenn sie (potentiell) geeignet ist, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen
- der Begriff „wiederkehrende Tätigkeit“ gibt Rätsel auf und ist in der Forstwirtschaft wegen der langen Produktionszeiträume und der Walddynamik nur schwer zu fassen

Voraussetzungen einer „wiederkehrende Tätigkeit“

- > gemeinsamer und einheitlicher Zweck
(z.B. lw-betrieblicher Ackerbau oder fw-betriebliche Holzerzeugung)
- > Fortsetzung am selben Ort und unter denselben Ausführungsumständen
(selbe Parzelle, selbe Mengen, selbe Technik)

Aktuelle Rechtsprechung Jagdrecht

BVerwG, Urt. v. 28.11.2018 – 6 C 4.18

1. Die **Berechtigung von Jägern** zum Erwerb, Besitz und Führen von **Jagdwaffen** ohne Nachweis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses **erstreckt sich nicht auf Schalldämpfer**, die für diese Schusswaffen bestimmt sind.
2. Ein besonders anzuerkennendes persönliches Interesse von Jägern für Schalldämpferwaffen besteht nicht, weil der **Gesetzgeber Schalldämpfer nicht als notwendig für die Jagdausübung ansieht**.
3. Das Interesse der Jäger, mögliche Schädigungen ihres Gehörs durch das Abfeuern von Jagdlangwaffen auszuschließen, kann den **waffengesetzlichen Grundsatz** nicht außer Kraft setzen, **privaten Besitz an Schalldämpfern**, die für Schusswaffen bestimmt sind, auch bei legalem Schusswaffenbesitz **möglichst zu verhindern**.
4. Aus den Feststellungen der großen Mehrzahl der Verwaltungsgerichte ergibt sich, dass die Verwendung einer schallgedämpften Waffe **zum Schutz des Gehörs nicht erforderlich** ist, weil gleich wirksame Schutzvorkehrungen zur Verfügung stehen.

Aktuelle Rechtsprechung Jagdrecht

VGH München, Beschl. v. 20.11.2018 – 19 ZB 17.1602

- > Grundsatz „Wald vor Wild“ geht vor Jagd(-ausübungs)-recht, Grundeigentumsrecht und persönlicher forstwirtschaftlicher Zielsetzung
- > Jagd auf abschussplanpflichtiges Wild in Natura-2000-Gebieten ist nur als Gebietserhaltungsmaßnahme zulässig; eine solche ist nur bei Beachtung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ gegeben
- > trophäenorientierte Jagd, die den Grundsatz „Wald vor Wild“ nicht achtet, ist FFH-verträglichkeitsprüfungspflichtiges Projekt
- > in Natura-2000-Gebieten muss der Abschussplan erforderlichenfalls behördlich vollzogen werden